

# **IFRS aktuell**

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

**Ausgabe 4, April 2017**

### **Auf einen Blick**

*Fakt oder Fiktion? Gängige Mythen rund um IFRS 9 (Teil 2) .....2*

*Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen.....3*

*EU-Endorsement .....4*

*IASB-Projektplan .....5*

*AFRAC .....7*

*Ansprechpartner .....8*



Liebe Leserinnen und Leser,

lesen Sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters den zweiten Teil unseres Beitrags zu Mythen um die Bedeutung des IFRS 9 für Nicht-Banken – dieses Mal mit Aussagen zum Thema „Hedge Accounting“.

Darüber hinaus informieren wir Sie insbesondere über eine Entscheidung des IASB zur Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten nach IFRS 9, die für viele Unternehmen eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis mit sich bringen dürfte.



Mit freundlichen Grüßen

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

## Fakt oder Fiktion? Gängige Mythen rund um IFRS 9 (Teil 2)



**Raoul Vogel** und **Katharina Maier** klären über die gängigsten Mythen rund um den IFRS 9 für Nicht-Banken auf.



**Um die Bedeutung des IFRS 9 für Nicht-Banken rankt sich eine Vielzahl von Mythen und Legenden. Dies betrifft vor allem die Themenkreise Kreditrisikovorsorge (expected credit losses) und Hedge Accounting.**

Wir haben die wichtigsten dieser Annahmen für Sie zusammengetragen und stellen der Fiktion die Fakten gegenüber, um aufzuzeigen, was wahr ist und was nicht. In unserer März-Ausgabe haben wir uns mit der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte auseinandergesetzt, der April steht ganz im Zeichen des Hedge Accounting.

**Nach IFRS 9 muss ich für Zwecke der Designation von Sicherungsbeziehungen zwischen Risikomanagementstrategie und Risikomanagementziel unterscheiden.**

**Wahrheit.** Um den IFRS 9 richtig anzuwenden, ist zwischen der Risikomanagementstrategie des Unternehmens und den Risikomanagementzielen für die jeweilige Sicherungsbeziehung zu unterscheiden.

In seiner Risikomanagementstrategie legt ein Unternehmen auf höchster Ebene fest, wie es mit den Risiken, denen es ausgesetzt ist, umgeht (diese Strategie ist im Anhang darzustellen). Diese hat eine längerfristige Perspektive und kann eine gewisse Flexibilität im Fall geänderter Umstände zulassen. Die Risikomanagementstrategie beinhaltet daher üblicherweise keine strengen Prozessvorgaben. Demgegenüber legt das daraus abzuleitende individuelle Risikomanagementziel der einzelnen Sicherungsbeziehung fest, wie das Sicherungsgeschäft die dem Grundgeschäft inhärenten Risiken absichern soll. Dies ist bei Designation zu dokumentieren.

**Der quantitative Nachweis für die wirtschaftliche Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist ausreichend.**

**Mythos.** Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft existiert dann, wenn deren Wertentwicklung aufgrund des gleichen (d. h. des gesicherten) Risikos grundsätzlich gegenläufig ist. IFRS 9 verneint ausdrücklich die Schlussfolgerung, dass schon allein aufgrund einer statistischen Korrelation eine wirtschaftliche Beziehung vorliegt. Daher ist in jedem Fall eine qualitative Analyse zu Beginn der Sicherungsbeziehung notwendig. Diese kann in vielen Fällen ausreichend sein, etwa wenn die wesentlichen vertraglichen Merkmale (*critical terms*) von Grund- und Sicherungsgeschäft einander entsprechen.

Wenn sich Grund- und Sicherungsgeschäft auf unterschiedliche Basisobjekte beziehen, zwischen denen aber ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, ist es erforderlich, den Nachweis durch eine quantitative Analyse zu unterstützen.

**Ein retrospektiver Effektivitätstest ist nicht mehr erforderlich. Ich brauche nur noch einen prospektiven qualitativen Effektivitätstest durchführen.**

**Mythos.** Die bisherigen strikten Effektivitätsgrenzen von 80-125% (sogenannter ‚bright-line‘-Test) weichen insbesondere der Vorgabe, dass über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegen muss. Dieser Nachweis muss nicht zwingend durch einen quantitativen Effektivitätstest erfolgen, der ineffektive Teil aus einer Hedge-Beziehung ist jedoch weiterhin zu ermitteln und erfolgswirksam zu erfassen.

**Ich kann weiterhin selbst entscheiden, ob und wann ich eine Sicherungsbeziehung beende.**

**Mythos.** Die freiwillige Beendigung einer Sicherungsbeziehung, wie sie unter IAS 39 zulässig war, ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Künftig kann eine Sicherungsbeziehung nur noch beendet werden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting nicht länger gegeben sind, z. B. wenn die

Risikomanagementziele der betreffenden Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt sind, das Sicherungsinstrument entweder verkauft wurde oder ausgelaufen ist, oder keine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft mehr besteht.

De- und Re-Designationen von Sicherungsgeschäften waren unter IAS 39 u. a. üblich, um eine Anpassung der *hedge ratio* vorzunehmen. Eine solche Anpassung (das sog. „*rebalancing*“) ist nunmehr im Standard selbst vorgesehen und ist im Zeitpunkt der Designation zu überlegen und zu dokumentieren.

### ***IFRS 9 erleichtert das Hedge Accounting bei der Absicherung von Commodity-Risiken.***

**Wahrheit.** Die Absicherung von Commodity-Risiken birgt eine Reihe von Besonderheiten, insbesondere aufgrund der Zusammensetzung aus mehreren Risikokomponenten (zumeist: Preisrisiko, Fremdwährungsrisiko, diverse Preisaufschläge). Nach IAS 39 konnten Risikokomponenten aus nichtfinanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nur hinsichtlich des Fremdwährungsrisikos designiert werden. Setzt sich der Preis jedoch aus mehreren Komponenten zusammen (z. B. aus dem LME-Preis + einem variablen Preisaufschlag) war die Abbildung von Sicherungsbeziehungen aufgrund der engen Effektivitätsgrenzen häufig nicht möglich oder mit hohen Kosten verbunden.

Künftig können alle Risikokomponenten separat designiert werden, soweit sie einzeln identifizierbar und verlässlich bewertbar sind. In Kombination mit den weniger starren Effektivitätsanforderungen und der Pflicht zum *rebalancing*, wird so das komplexe Commodity-Hedge Accounting erleichtert.

---

## ***Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen***

### ***Bestätigung der Sichtweise des IFRS IC zur Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten***

Auf Basis der derzeit anzuwendenden Vorschriften des IAS 39 haben Unternehmen zum Teil Buchwertanpassungen aus einer Modifikation von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zu einer Ausbuchung führen, über die Restlaufzeit der modifizierten finanziellen Verbindlichkeit verteilt. Entgegen dieser Vorgehensweise stellte das IFRS IC in seiner Sitzung im November 2016 fest, dass solche Differenzen nach IFRS 9 als Gewinn oder Verlust im Zeitpunkt der Modifikation oder des Austauschs zu erfassen sind. Das IFRS IC entschied vorläufig, einen entsprechenden Entwurf einer Interpretation zu erarbeiten (siehe hierzu unsere Ausführungen in der [Jänner 2017-Ausgabe](#) dieses Newsletters).

Der IASB bestätigte nun in seiner [Februar-Sitzung](#) diese Sichtweise des IFRS IC. Allerdings hält der IASB es nicht für erforderlich, einen entsprechenden Entwurf einer Interpretation zu veröffentlichen. Der IASB entschied, dass die Vorschriften des IFRS 9 eine ausreichende Grundlage für die dargestellte Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten bilden.

Somit müssen Bilanzersteller, die derartige Effekte bisher über die Restlaufzeit verteilt haben, ihre bisherige Bilanzierung modifizierter finanzieller Verbindlichkeiten mit der Erstanwendung des IFRS 9 entsprechend anpassen.

Neben der eben ausgeführten Entscheidung informierte der IASB über nachfolgende geplante Veröffentlichungsdaten:

- Ein Entwurf zu Änderungen an IFRS 9 hinsichtlich der Frage der Bilanzierung beim Vorhandensein von Kündigungsoptionen mit symmetrischen Vorfälligkeitsentschädigungen („make whole“-Klauseln) soll im April veröffentlicht werden.
- Im Rahmen des Post-Implementation-Reviews zu IFRS 13 soll eine erste Informationsanfrage (Request for Views) bis Mai zur Veröffentlichung fertig sein.
- Die Veröffentlichung des neuen Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen ist für die zweite Mai-Hälfte vorgesehen.
- Ein Diskussionspapier zur Thematik „Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter“ soll Ende 2017 veröffentlicht werden.

Aus den weiteren Diskussionen des IASB im Rahmen der Sitzungen im Februar und März ergaben sich keine endgültigen oder wesentlichen vorläufigen Entscheidungen.

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

	verbindliche Anwendung <sup>1</sup>	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15, <i>Erlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2017
Änderungen an IAS 7 – Disclosure-Initiative	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q3 2017
IFRIC 22, <i>Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q3 2017
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum Herunterladen zur Verfügung (Stand: 27. März 2017).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 06/2017	bis 09/2017	ab 10/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	<u>ED</u>	–	DPD	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	ED	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	ED	–
Kündigungsoptionen mit symmetrischen Vorfälligkeitsentschädigungen („make whole“-Klauseln)	–	ED	–	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 12 – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	IFRIC	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	DP	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 06/2017	bis 09/2017	ab 10/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		–	–	RFI	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12		–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [http://www.afrac.at/?page\\_id=5616](http://www.afrac.at/?page_id=5616)

Stand: 14. Dezember 2016

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2016	Geplant Q1 2017	Q2 2017
Entwurf AFRAC-Stellungnahme 30 „Latente Steuern im UGB“	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) iZm der Frage nach der Zulässigkeit der Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bilanzierung von „Über-/Unterpri“ gekauften festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals um die Investorensicht		E-St	
Ausschüttungssperren nach § 235 Abs. 1 UGB		St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Bilanzierung von Anteilen an gemeinnützigen Bauvereinigungen (UGB, IFRS)		IFRIC-Anfrage	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“			E-St
IFRS 15 und UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 25: RLG von Privatstiftungen			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

## ***Ansprechpartner in Ihrer Nähe***



***Raoul Vogel***  
Tel.: +43 1 501 88-2031  
[raoul.vogel@at.pwc.com](mailto:raoul.vogel@at.pwc.com)



***Bettina Szaurer***  
Tel.: +43 1 501 88-1833  
[bettina.szaurer@at.pwc.com](mailto:bettina.szaurer@at.pwc.com)



***Beate Butollo***  
Tel.: +43 1 501 88-1802  
[beate.butollo@at.pwc.com](mailto:beate.butollo@at.pwc.com)



***Döne Studnitzka***  
Tel.: +43 1 501 88-1657  
[doene.studnitzka@at.pwc.com](mailto:doene.studnitzka@at.pwc.com)



***Katharina Maier***  
Tel.: +43 662 2195-109  
[katharina.maier@at.pwc.com](mailto:katharina.maier@at.pwc.com)

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier  
**Kontakt:** [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.